

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Schulgeld bei Austauschschülerinnen und -schülern

---

#### Sachverhalt:

**Wie ist die Regelung des Schulgeldes, wenn Austauschschülerinnen und -schüler den Austausch verlängern wollen?**

---

#### Rechtslage:

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen schulden in der Regel<sup>1</sup> ein Schulgeld von Fr. 18'900.- je Jahr (Art. 1 Tarif für Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen, sGS 215.15, abgekürzt TSG). Bei Austauschschülerinnen und -schülern sieht man von der Erhebung dieses Schulgeldes regelmässig ab, da diese für Schule, Lehrpersonen und Mitschülerinnen und Mitschüler eine positive Erfahrung darstellen.<sup>2</sup> Die Internationalisierung und Vernetzung sollen gefördert werden.

Soll ein Austauschaufenthalt verlängert werden, kann nicht weiter von einem Austausch gesprochen werden. Nunmehr wird die Schülerin oder der Schüler als ordentlicher Schulbesucher mit ausserkantonalem Wohnsitz verstanden. Deshalb wird für jedes Jahr, um welches der Austausch verlängert wird, das Schulgeld geschuldet.

---

#### Rechtsgrundlage

genannt

für weitere Informationen zur Schulgeldpflicht vgl. Rechtsauskunft 9.303.

---

wm / 14. Juni 16

---

<sup>1</sup> Es gibt verschiedenste interkantonale Übereinkommen, welche das Schulgeld differenziert regeln.

<sup>2</sup> Das Schulgeld wird durch Entscheid der Rektorin oder des Rektors erlassen (Art. 1 Abs. 3 TSG).